

Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer



Mandanten-Informationen

Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer

Inhalt

Vorwort	1	
1	Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner	3
1.1	Was sind Geschenke?	3
1.2	Geschenke in der Buchführung	8
1.2.1	Die 50 Euro-Grenze	8
1.2.2	Buchung und Aufzeichnungspflicht beim Zuwendenden	10
1.2.3	Sammelbuchungen	11
1.2.4	Die Behandlung beim Beschenkten	11
1.2.5	Beschenkte Arbeitnehmer	12
1.3	Pauschalbesteuerung für Geschenke	12
1.3.1	Betriebsausgabenabzug	14
1.3.2	Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer	15
1.3.3	Einheitlichkeit bei der (Pauschal-)Besteuerung gefordert	16
2	Sachzuwendungen an Mitarbeiter	17
2.1	Wann sind Sachzuwendungen steuerfrei?	17
2.2	Die Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen	18
2.3	Ausnahmen von der Pauschalierungsmöglichkeit	18
2.4	Geschenk- und Tankgutscheine	20
3	Sonderfragen der Pauschalversteuerung	23
3.1	VIP-Logen	23
3.2	Incentive-Reisen	24
3.2.1	Incentive-Reisen für Geschäftspartner	24
3.2.2	Incentive-Reisen für Arbeitnehmer	25
3.3	Nicht lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer	25
3.4	Rücknahme von Pauschalierungswahlrechten	25

Vorwort

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft.“ Das gilt für Geschenke an Geschäftspartner¹ zum Erhalten oder zur Förderung der Geschäftsbeziehungen ebenso wie für motivationsfördernde Sachzuwendungen an Mitarbeiter. „Leider“ trüben nicht nur die zunehmenden Compliance-Regelungen in Unternehmen oder andere Gesetze, die Zugaben einschränken, sondern vor allem die geltenden Steuergesetze die Freude erheblich, und zwar sowohl beim Empfänger als auch beim Schenker. „Richtig“ schlimm wird es für diejenigen, die „munter“ Geschenke verteilen, ohne darauf zu achten, ob die Geschenke auch tatsächlich einen unternehmerischen Zweck haben. Ist ein solcher nicht zu erkennen, wird seine „Großzügigkeit“ (im Klartext: Bestechungsversuch, aber auch Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Unternehmen) für den Betreffenden strafrechtlich relevant (Bundesgerichtshof vom 18.05.2021 – 1 StR 144/20).

Bekannt sind die Wertbeschränkungen eines Geschenkes und die Aufzeichnungspflichten, die „schon immer“ Anlass zum Streit mit dem Finanzamt gegeben haben. Die „eigentlich gut gemeinte“ Möglichkeit zur Pauschalversteuerung von Geschenken an Geschäftspartner (Kunden, Geschäftsfreunde, Lieferanten etc.), „befreundete Unternehmen“ gleichgültig welcher Rechtsform, Vereine, Verbände, Familienangehörige von Geschäftspartnern oder deren Arbeitnehmer, als auch für Sachzuwendungen an die eigenen Mitarbeiter (§ 37b EStG), enthielt und enthält jede Menge weiteren Zündstoff. Ein Teil dieses Zündstoffs wurde durch die Rechtsprechung entschärft, andere Teile durch sie verschärft.

Übernimmt der Schenkende die (pauschale) Steuer, muss derjenige, der beschenkt wird oder die Zuwendung erhält, keine weitere Steuer bezahlen. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke.

Überblicksartig dargestellt, dürfen Sie Aufwendungen an Geschäftspartner als Betriebsausgabe geltend machen, sofern

- der Wert des Geschenks pro Person und Jahr ab 2024 nicht mehr als 50 Euro (früher 35 Euro) beträgt
- es sich um Geschenke handelt, die nur betrieblich verwendet werden können,
- es sich um Aufmerksamkeiten bis 60 Euro (brutto, also inklusive Umsatzsteuer) handelt, die anlässlich besonderer persönlicher (!) Ereignisse zugewendet werden. Solche Aufmerksamkeiten können mehrfach gegeben werden, beispielsweise hat ein Geschäftspartner einen runden Geburtstag, fünf Monate später

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

heiratet er. Oder das Kind eines Mitarbeiters feiert die erste heilige Kommunion, zwei Monate später hat er das zehnjährige Betriebsjubiläum.

Wichtig:

In den beiden letzten Fällen entfällt die pauschale Besteuerung nach § 37 b EStG auch dann, wenn Sie als Unternehmer im Übrigen die Geschenke an Geschäftsfreunde pauschal versteuern.

§ 37b EStG ist eine ziemlich praxisfremde Regelung, die nur schwer buchhalterisch korrekt umzusetzen ist. Auch die Vorstellungen der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b14/10001) schaffen nur bedingt erleichternde Praxisnähe.

Hinweis

Es ist und bleibt also relativ schwierig, steuerlich „fehlerlos“ zu schenken. Erschwerend kommt hinzu, dass Sie die Wahl, die Sie bei der Pauschalierung haben, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen ausüben dürfen. Immerhin aber ist es möglich, das Wahlrecht für Geschenke an Dritte anders auszuüben als das für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer. Bei allen in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen sollten Sie daher engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten.

1 Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner

Wird im Folgenden von „Geschenken“ gesprochen, sind damit nur die betrieblich motivierten Geschenke an Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde etc. gemeint und nicht die privat veranlassten Zuwendungen.

Empfänger von Geschenken können natürliche, aber auch juristische Personen, also beispielsweise eine GmbH oder Aktiengesellschaft sein. Auch wenn beispielsweise eine GmbH drei Geschäftsführer hat, gilt sie als eine Person.

Geld zählt nicht als Geschenk. Bei einem Geschenk muss also – zumindest für die steuerliche Pauschalierung nach § 37b EStG – eine Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder eine Leistung zugewendet werden. Gleichwohl spricht die Finanzverwaltung bei ihrer Definition von „Geschenk“ von Sach- und (!) Barzuwendungen (R 4.10 Abs. 4 Satz 4 EStR). Aber wie gesagt: Pauschalisiert versteuert werden dürfen nur Sachzuwendungen.

1.1 Was sind Geschenke?

Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen oder anders ausgedrückt: Leistungen, die zu keiner wie auch immer gearteten Gegenleistung verpflichten. Gleichwohl dürften sich Beschenkte moralisch verpflichtet fühlen, sich gelegentlich – wie auch immer – erkenntlich zu zeigen, frei nach der Erfahrung „There is no free lunch!“ Das aber schadet steuerlich nicht, denn es ist legitim, mit dem Geschenk den Zweck zu verfolgen, Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern oder für ein Erzeugnis zu werben.

Als Geschenke gelten nicht nur die obligate Flasche Wein oder Spirituosen, sondern auch Karten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen respektive Einladungen in VIP-Logen oder Incentive-Reisen.

Hinweise

Nicht um ein Geschenk handelt es sich, wenn Sie von dem Empfänger eine Gegenleistung fordern. So sind beispielsweise Werbepremien keine Geschenke, da mit ihrer Hingabe eine Gegenleistung (Werbung oder Vermittlung von weiteren Kunden) verbunden ist. Auch Zugaben, die Sie dem Kunden zu einem bei Ihnen gekauften Produkt oder einer in Anspruch genommenen und zu bezahlender Dienstleistung gewähren, sind im steuerlichen Sinn keine Geschenke. Ebenso wenig sind Annehmlichkeiten oder Aufmerksamkeiten Geschenke. In beiden Fällen handelt es sich um Sachzuwendungen, die bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung keinen wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger darstellen, sondern im Grunde genommen lediglich Ausdruck des Anstands oder der Höflichkeit sind.

Eine Annehmlichkeit ist beispielsweise, wenn Sie bei einem Meeting Ihren Gästen (Kunden, Lieferanten, zukünftigen Vertragspartnern, aber auch teilnehmenden Mitarbeitern) Getränke, Kekse oder einen Snack anbieten. Diese Kosten sind bei Ihnen in voller Höhe Betriebsausgaben, ohne dass die „Mitesser“ diese Annehmlichkeit versteuern müssten.

Wenden Sie einem Arbeitnehmer oder Geschäftspartner anlässlich eines persönlichen (!) Anlasses, wie beispielsweise Geburtstag oder Hochzeit, Sachen (!) von geringem (!) Wert, die als reine Aufmerksamkeiten angesehen werden können, etwa Blumen oder Praliné, zu, sind diese nicht steuerpflichtig beim Empfänger. Ausnahme: Die Sachzuwendung überschreitet die Nichtbeanstandungsfreigrenze für Aufmerksamkeiten in Höhe von brutto 60 Euro. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es sich wirklich um einen persönlichen Anlass, also beispielsweise Hochzeit, Geburtstag ..., handeln muss. Zuwendungen zu Ostern oder Weihnachten sind keine Aufmerksamkeit, da hier nicht die Person des Empfängers im Mittelpunkt steht, sondern der Anlass allgemein ist.

Wichtig:

Der Bundesfinanzhof hatte zwar mit Urteil vom 16.10.2013 – VI R 52/11 klargestellt, dass sich § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG auf alle Geschenke, also auch auf Streugeschenke, beziehe. Damit hätten auch Streugeschenke, wenn der Empfänger sie nicht hätte versteuern sollen, pauschal vom Schenker versteuert werden müssen. Die Finanzverwaltung folgte dieser Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht: Ihrer Meinung nach – und so ist auch die Praxis der Finanzämter – fallen Streugeschenke in der Regel nicht in den Geltungsbereich des § 37b EStG, sind also nicht pauschal vom Schenker zu versteuern und müssen auch vom Empfänger nicht versteuert werden.

Damit ist aber keine generelle Entwarnung gegeben, denn ein Finanzgericht, das der Meinung der Finanzverwaltung nicht folgen will, könnte (und darf) das anders sehen. Es kommt also auch bei Streugeschenken auf den jeweiligen Einzelfall an.

Sprechen Sie im Zweifelsfall mit Ihrem Steuerberater.

Die Kosten für eine „**Streuwerbung**“ sind Betriebsausgaben – und zwar in voller Höhe. Streuartikel sind Warenproben, Kugelschreiber, Schreibblocks, USB-Sticks oder andere Werbeartikel, die in großen Massen unter die Leute gebracht werden und deren Empfänger in aller Regel nicht bekannt sind. Als Streuwerbeartikel werden Sachzuwendungen angesehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen (BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b14/10001).

Ob tatsächlich Werbeaufwand und nicht doch „schon“ Geschenke vorliegen, muss – unabhängig von einer Betragsgrenze – individuell geprüft werden. Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke, die der Abzugsbeschränkung unterliegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG; Finanzgericht/FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.04.2016 – 6 K 2005/11; Oberfinanzdirektion/OFD Frankfurt a.M. vom 27.02.2019 – S 2145 A – 005 St 210). Erfolgt hingegen eine Verteilung an eine Vielzahl von unbekannten Empfängern etwa auf einer Messe oder einem Kongress, kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden, der zu einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug führt.

Auch Aufmerksamkeiten können Geschenke sein. Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung bei demjenigen führt, der die Aufmerksamkeit erhält.

Eine Aufmerksamkeit an einen Geschäftsfreund anlässlich eines persönlichen Ereignisses ist kein Geschenk – hier müssen Sie die üblichen Regeln (seit dem 01.01.2024 die 50 Euro-Grenze/davor die 35 Euro-Grenze) also nicht beachten. Es gilt die Nichtbeanstandungs-Freigrenze in Höhe von 60 Euro. Erfolgt die Aufmerksamkeit aber ohne persönlichen Anlass, z. B. zu Weihnachten oder zum Jahreswechsel, ist es keine Aufmerksamkeit (mehr), sondern ein Geschenk. Das heißt, dass Sie dann die 50-Euro-Grenze beachten müssen.

Wichtig:

Die 60 Euro sind kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze. Das heißt, ist Ihre Aufmerksamkeit auch nur einen Cent teurer, wäre sie in voller Höhe steuerpflichtig. Aber Sie können in solchen Fällen § 37 b EStG (Pauschalierung der Steuer) anwenden.

Aufmerksamkeiten, die teurer sind, dürfen Sie nicht als Betriebsausgabe abziehen (OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 27.02.2019, S 2145 A – 005 – St 210). Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer (R 19.6 Abs. 1 Lohnsteuer-

Hinweis

Die 60 Euro-Freigrenze suchen Sie im Gesetz vergeblich. Es ist eine reine Verwaltungsanweisung, deren Betrag auch jederzeit von der Verwaltung wieder herab- oder hochgesetzt werden kann. Es handelt sich um eine Brutto-Grenze, also inklusive Umsatzsteuer. Der Nettowert der Sachzuwendung ist bei einem 19 %-igen Umsatzsteuersatz 50,42 Euro, bei 7 % 56,07 Euro.

Richtlinien/LStR), die dem Arbeitnehmer aus Anlass eines persönlichen (!) Ereignisses zugewendet werden, können Sie unbegrenzt als Betriebsausgaben geltend machen. Sie führen beim Arbeitnehmer nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage (BMF-Schreiben vom 28.06.2018 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001). Beachten Sie aber auch hier die Nichtbeanstandungsfreigrenze in Höhe von 60 Euro. Und auch hier gilt: Ist die Aufmerksamkeit auch nur einen Cent teurer, ist sie in voller Höhe lohnsteuerpflichtig.

Kränze und Blumen zu bei einer Beerdigung sind keine Geschenke, ebenso wenig wie Spargeschenkgutscheine der Kreditinstitute und darauf beruhende Gutschriften auf dem Sparkonto anlässlich der Eröffnung des Sparkontos oder weitere Einzahlungen und Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung (R 4.10 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 – 3 EStR).

Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger regelmäßig zu nicht steuerbaren und -pflichtigen Einnahmen. Sie sind deshalb keine Geschenke im Sinne des § 37b Abs. 1 EStG (BMF-Schreiben vom 28.06.2018 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001).

Wichtig:

In Zweifelsfällen sollten Sie hier den Rat Ihres Steuerberaters suchen, um keine „bösen“ Überraschungen zu erleben.

Auch wer bei einem „gewöhnlichen“ Geschäftsessen „tafelt“, muss nach wie vor nicht befürchten, deswegen als „beschenkt“ zu gelten. Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung wird nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht von § 37b EStG erfasst (R 4.10 Abs. 4 6 EStR).

Hinweis

Hier folgte die Finanzverwaltung der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 16.10.2013 – VI R 52/11) nur teilweise. Nach Ansicht des BFH bezog sich § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG auf alle Geschenke, also auch die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung. Es gebe – so der BFH – keine Rechtsgrundlage dafür, solche Zuwendungen von vornherein von der Pauschalbesteuerung auszuschließen. Es komme vielmehr auch bei Bewirtungen darauf an, ob einkommensteuerbare Zuwendungen vorliegen. Die Finanzverwaltung hat aber hervorgehoben, dass geschäftlich veranlasste Bewirtungen dann, wenn sie Teil einer Gesamtleistung sind, die insgesamt als Zuwendung nach § 37b EStG besteuert wird, ebenfalls pauschal versteuert werden müssen, wenn der Empfänger die Zuwendung nicht selbst versteuern soll. Solche „Gesamtleistungen“ können beispielsweise Incentive-Reisen oder Repräsentationsveranstaltungen, also etwa eine Einladung zu einem Golfturnier, zu einem Segeltörn oder zu einer Jagdgesellschaft, sein. Sprechen Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung mit Ihrem Steuerberater, um steuerliche Probleme zu vermeiden.

1.2 Geschenke in der Buchführung

Werden Geschenke falsch verbucht, ist es gleichgültig, ob die steuerlichen Vorschriften im Übrigen eingehalten wurden oder nicht: Schon allein wegen des formalen Mangels der Falschverbuchung wird Ihnen der Betriebsausgabenabzug verweigert werden, ohne dass Sie sich dagegen wehren können (s. a. → *Kapitel 1.2.2*). Es ist deshalb unabdingbar, dass Sie alle buchhalterischen Regeln penibel genau einhalten.

Sie dürfen die Geschenke nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn Sie die entsprechenden Geschenkaufwendungen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Sie benötigen für die Präsentaufwendungen auf jeden Fall mindestens ein separates Konto. Am besten ist, Sie sehen zwei Konten vor, nämlich eines, auf dem Sie „Geschenke kleiner 50 Euro“, also abziehbar, verbuchen, und ein anderes „Geschenke größer 50 Euro“.

Beispiel: Unternehmerin A lässt jedes Jahr einen Kalender mit Firmenlogo und einem Grußwort drucken. Diesen versendet sie zu Weihnachten zusammen mit einer Grußkarte an Kunden und Geschäftspartner. Hierbei handelt es sich um ein Geschenk, da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Da A den Aufwand allerdings nicht einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben verbuchte, wurde ihr der Betriebsausgabenabzug verweigert (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.04.2016 – 6 K 2005/11).

Bei Betriebsausgaben, die nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG nicht abziehbar sind, handelt es sich weder um Entnahmen noch um (verdeckte) Gewinnausschüttungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG; R 4.10 Abs. 1 EStR). Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, die dennoch als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind bei der Gewinnermittlung außerhalb der Bilanz oder – bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) – den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen.

Erfolgt die Anschaffung im vorherigen Wirtschaftsjahr, die Schenkung aber erst im darauffolgenden, erhöht sich der Gewinn in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Geschenk getätigt wird (R 4.10 Abs. 2 Satz 3 EStR).

1.2.1 Die 50 Euro-Grenze

Aufwendungen für Geschenke an Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde und andere Geschäftspartner dürfen nur dann als Betriebsausgabe angesetzt werden, wenn sie 50 Euro pro Empfänger in einem Kalenderjahr nicht

Hinweis

Auch Geschenke über 50 Euro können pauschal vom Schenker nach § 37b EStG versteuert werden. Nach dem BFH-Urteil vom 16.10.2013 – VI R 52/11 darf die Pauschalierungsmöglichkeit nicht an der Möglichkeit zum Betriebsausgabenabzug festgemacht werden. Der Kunde muss dann das Geschenk nicht als Betriebseinnahme buchen und versteuern. Die Finanzverwaltung teilt diese Einschätzung.

übersteigen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes). Anders ausgedrückt: Übersteigt ein Geschenk die 50 Euro-Grenze, müssen die Ausgaben dafür außerhalb der Bilanz dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden.

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer berechnen die 50 Euro-Grenze netto, rechnen also die bezahlte Umsatzsteuer heraus. Der Unternehmer kann folglich, ohne den Betriebsausgabenabzug zu gefährden, Geschenke bis höchstens 59,50 Euro verschenken. Wer dann nämlich die – hier unterstellte – 19 % Umsatzsteuer herausrechnet, ist genau bei 50 Euro. Bis zum 31.12.2023 konnte der Unternehmer, ohne den Betriebsausgabenabzug zu gefährden, Geschenke bis höchstens 41,65 Euro verschenken. Wer dann nämlich die – hier unterstellte – 19 % Umsatzsteuer herausrechnet, war genau bei 35 Euro.

Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer dagegen müssen die Grenze brutto, also inklusive Umsatzsteuer, berechnen. Sie dürfen, wenn sie den Betriebsausgabenabzug nicht gefährden wollen, keine Geschenke, die teurer sind als 50 Euro verschenken.

Die Brutto-Grenze müssen auch Arbeitnehmer, die „ihre“ Geschäftsfreunde beschenken, beachten, da sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Hinweis

Arbeitnehmer, die „ihre“ Geschäftsfreunde beschenken, können die Geschenkaufwendungen eigentlich nicht als Werbungskosten geltend machen. Ausnahme: Der Arbeitnehmer wird erfolgsabhängig bezahlt und lässt sich die Aufwendungen nicht vom Arbeitgeber ersetzen, sondern zahlt sie aus seinem eigenen Entgelt. Dann sind – unter Beachtung der 50 Euro-Grenze – die Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar.

Rabatte, Boni oder Skonti „drücken“ den Preis auch bei Kunden-Geschenken steuerwirksam! Nicht zu den Geschenk-Kosten zählen die Transportkosten zum Empfänger und die „normalen“ Verpackungskosten. **Ausnahme:**

Hinweis

Es gibt Finanzämter, die Verpackungen und Glückwunschkarten immer in die 50-Euro-Grenze mit einbeziehen. Wenn Sie in solchen Fällen auf der sicheren Seite sein wollen, ziehen Sie den Wert für das Geschenkpapier, die Schleifen und die beigefügten Karten von den 50 Euro ab, damit Sie bei dem eigentlichen Geschenk nicht über die Grenze kommen. Wenn Sie sich etwa am Jahresanfang immer einen Vorrat an Glückwunschkarten oder Geschenkpapier zulegen, sollten Sie den „Stückpreis“ berechnen.

Handelt es sich um eine Geschenkverpackung, die wertmäßig ins Gewicht fällt, dann zählen die Verpackungskosten zu den 50 Euro.

Wichtig:

Die Pauschalsteuer wird am Wert des Geschenks einschließlich (!) Umsatzsteuer bemessen.

Hinweis

Eigentlich ist auch die übernommene Steuer ein Geschenk! Lediglich aus Vereinfachungsgründen (!) bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer nicht in die Prüfung der 50 Euro-Grenze mit ein. Das ist auch so geblieben, obwohl der Bundesfinanzhof (BFH vom 30.03.2017 – IV R 13/14) entschieden hatte, dass der Betriebsausgabenabzug entfällt, wenn dem schenkenden Unternehmer Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde entstehen und er zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, übernimmt, sodass beides zusammengerechnet die 50 Euro-Grenze übersteigt.

Die Finanzverwaltung hat dieses Urteil zwar für allgemein anwendbar erklärt, aber sie hat es mit einer Fußnote versehen. Darin sind die Finanzämter angewiesen, die Vereinfachungsregelung in Randnummer 25 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015 weiterhin anzuwenden. Das heißt: Bei der Beurteilung, ob die 50 Euro-Grenze überschritten ist oder nicht, zählt allein der reine Wert des Geschenks, die Steuer bleibt „außen vor“.

Ob diese Praxis im Falle eines Falles bei einem Finanzgerichtsprozess – möglicherweise zu einer ganz anderen Frage – einer Prüfung standhalten wird, muss sich erst noch zeigen. Sie und Ihr Steuerberater sollten diese mögliche „Falle“ im Hinterkopf behalten.

1.2.2 Buchung und Aufzeichnungspflicht beim Zuwendenden

Als Schenker müssen Sie Geschenke getrennt von den anderen Betriebsausgaben auf gesonderten „Geschenke-Konten“ verbuchen. Sie finden in den DATEV-Programmen zwei Geschenke-Konten. Halten Sie die 50 Euro-Grenze ein, buchen Sie das Geschenk auf dem Konto „*Geschenke abzugsfähig*“, falls nicht, auf dem Konto „*Geschenke nicht abzugsfähig*“. Sie müssen die Aufwendungen für Geschenke einzeln und zeitnah verbuchen. Schon bei kleinen Aufzeichnungsmängeln erkennt das Finanzamt die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Ebenso ist das Finanzamt bei Fehlbuchungen äußerst genau: In den allermeisten Fällen ist und bleibt der Betriebsausgabenabzug verwehrt (s. a. → *Kapitel 1.2*).

Wichtig:

Geben Sie den Namen des Beschenkten direkt bei der Verbuchung an. Oder fügen Sie wenigstens Unterlagen als Buchungsbelege bei, aus denen der Empfänger Ihres Geschenkes klar und eindeutig zu ersehen ist.

1.2.3 Sammelbuchungen

Sammelbuchungen bei Geschenken sind möglich, wenn es sich um Geschenke gleicher Art handelt und die Namen der Empfänger aus den Buchungsbelegen ersichtlich sind. Sammelbuchungen bei Geschenken sind auch dann möglich, wenn die Vermutung besteht, dass wegen der Art der Geschenke die 50 Euro-Grenze je Empfänger nicht überschritten werden kann, wie etwa bei Werbeartikeln (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber oder Ähnliches). Bei solchen Geschenken muss auch der Name der „Beschenkten“ nicht aufgezeichnet werden.

Tipp

Bei der 50 Euro-Grenze müssen Sie an folgende drei Punkte denken:

1. Die 50 Euro-Grenze gilt für jeden einzelnen Empfänger!
2. Die 50 Euro sind kein Freibetrag, bei dem nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wäre. Bei der 50 Euro-Grenze für Geschenke handelt es sich um eine **Freigrenze!** Das heißt, sobald die Aufwendungen für ein Geschenk die 50 Euro-Grenze überschreiten, können Sie den **gesamten** Betrag nicht mehr als Betriebsausgabe absetzen.
3. Die 50 Euro-Grenze gilt jährlich (= Veranlagungszeitraum, also Kalenderjahr, auch wenn Sie ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben)!

1.2.4 Die Behandlung beim Beschenken

Wer als Kunde, Lieferant oder Geschäftsfreund eines Unternehmens von diesem etwas geschenkt oder zugewendet bekommt, muss die Geschenke und Zuwendungen als Einnahmen versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob

der Schenker, die Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe ansetzen kann. Nur wenn der Schenker das Geschenk *pauschal versteuert* und Sie als *Beschenkten darüber unterrichtet* (was Sie belegen können sollten!), müssen Sie keine Steuer bezahlen (s. a. → *Kapitel 1.3*).

1.2.5 Beschenkte Arbeitnehmer

Erhält ein Arbeitnehmer – im Rahmen der Compliance-Regelungen in seinem Unternehmen – ein Geschenk, das er zunächst privat nutzt, das für ihn aber ein Arbeitsmittel ist, also beispielsweise einen Schreibtisch, einen PC oder ein Tablet, eine Schreibtischlampe, ein Regal, eine Aktentasche, ein Frei-Abo einer Fachzeitschrift oder ähnliches, dann kann er die Abschreibungen als Werbungskosten geltend machen (BFH vom 16.02.1990 – VU R 85 / 87). Das Geschenk, das zum Arbeitsmittel umgewidmet wurde, kann sofort in voller Höhe abgeschrieben werden, sofern der Teil der ursprünglichen Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer, der auf die Zeit nach der Umwidmung entfällt, nicht 800 Euro übersteigt (Geringwertiges Wirtschaftsgut / GWG).

Hinweis

Die ursprünglich geplante Anhebung der Grenzen für die GWG-Sofortabschreibung von 800 Euro auf 1.000 Euro ist nicht mit dem Wachstumschancengesetz umgesetzt worden.

Der Arbeitnehmer kann den Betrag als Werbungskosten eintragen, den der Schenkende hätte angeben können, wenn er das Arbeitsmittel selbst genutzt hätte (§ 11d EStDV). Ein Kaufbeleg ist in solchen Fällen hilfreich, auch wenn es dem Geschenk-Charakter widerspricht, dass man die „Rechnung mit anheftet“.

1.3 Pauschalbesteuerung für Geschenke

Seit dem 01.01.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit von Geschenken. Begünstigt sind nur Sachzuwendungen, keine Geldgeschenke. Der Schenker versteuert das Geschenk pauschal mit 30 % plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten und er muss keine Steuer auf die Einnahmen bezahlen. Der Schenker muss den Beschenkten darüber unterrichten, dass er die Pauschalsteuer übernommen hat. So könnte eine solche Benachrichtigung aussehen:

Musterschreiben:

Hiermit teilen wir mit, dass wir für Ihr Geschenk bereits die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernommen haben. Wir haben diese Pauschalsteuer beim Finanzamt Musterstadt unter der

Steuernummer 12345/67890 angemeldet und abgeführt. Bitte nehmen Sie diese Bescheinigung zu Ihren Steuerunterlagen.

Der Beschenkte sollte diese Benachrichtigung mit zu seinen Akten nehmen, denn sie – und nur sie – ist der Nachweis dafür, dass er selbst das Geschenk nicht als Betriebseinnahme versteuern muss.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung 10.000 Euro übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Hinweis

Die 10.000 Euro-Grenzen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2) sind brutto zu sehen. Wenden Sie einem Empfänger insgesamt drei Geschenke zu, die einzeln jeweils 4.000 Euro betragen, dann müssen Sie bei einer Pauschalierung nicht nur das erste und das zweite, sondern auch die Hälfte des dritten Geschenks pauschal versteuern.

Wenn Sie einem Geschäftspartner wiederum drei Geschenke machen, eines kostet 4.000 Euro, das zweite 5.500 Euro und das dritte 12.000 Euro, dann können Sie das erste und das zweite Geschenk pauschal versteuern. Lediglich das dritte Geschenk, das die 10.000 Euro-Grenze überschreitet, können Sie nicht nach § 37b EStG pauschal versteuern.

1.3.1 Betriebsausgabenabzug

Übersteigt der Wert des Geschenks nicht die Freigrenze von 50 Euro, ist die übernommene Pauschalsteuer für den Schenker eine Betriebsausgabe.

Die pauschale Einkommensteuer gilt auch bei Geschenken an Geschäftsfreunde als Lohnsteuer. Der Schenker muss die Aufwendungen in der Lohnsteuer-Anmeldung anmelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen (§ 37b Abs. 4 Satz 1 EStG).

Wichtig:

Haben Sie mehrere Betriebsstätten, ist für die Geschenke das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden. Am besten ist, Sie sprechen hier mit Ihrem Steuerberater, welches Finanzamt für welche Geschenke zuständig ist.

Werden Geschenke verteilt, deren Einzelwert über 50 Euro liegt, können diese immer noch pauschal versteuert werden. Denn die Pauschalierungsmöglichkeit erfasst die Steuer, die durch ein Geschenk entsteht, wenn dieses dem Empfänger im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit zufließt. Sie gilt für alle Geschenke, unabhängig davon, ob sie den Wert von 50 Euro im Jahr überschreitet oder nicht.

Anders ausgedrückt: Pauschalieren geht immer, aber die übernommene Pauschalsteuer teilt das steuerliche Schicksal des Geschenks. Wird die 50-Euro-Grenze des einzelnen Geschenks nicht überschritten, darf die übernommene Pauschalsteuer als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bei Überschreiten der 50-Euro-Grenze kann zwar noch pauschaliert werden, aber der Schenker darf die von ihm getragene Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe geltend machen (BFH vom 30.03.2017 – IV R 13/14).

Beispiel:

Schenken Sie einem Geschäftspartner eine Kiste französischen Rotweins für 200 Euro, ist das eine nicht abziehbare Betriebsausgabe. Auch die übernommene Pauschalsteuer (30 % plus Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) in Höhe von 67,50 Euro ist keine abziehbare Betriebsausgabe. Gesamtbetrag der nicht abziehbaren Betriebsausgaben sind also insgesamt 267,50 Euro.

„Einige Nummern kleiner“ stellt sich die Lage anders dar. Der geschenkte Wein kostet nur 20 Euro, die Pauschalsteuer darauf beträgt 6,75 Euro. Beide Ausgaben sind bei Ihnen abzugsfähige, also gewinn- und damit steuermindernde Betriebsausgaben.

Wichtig:

Der Schenker muss den Beschenkten über die Steuerübernahme unterrichtet (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG), sonst geht die Steuerübernahme ins Leere.

Gibt ein Beschenkter eine pauschaliert besteuerte Zuwendung unmittelbar weiter, entfällt eine erneute pauschale Besteuerung nach § 37b EStG, wenn er hierfür selbst keinen Betriebsausgabenabzug vornimmt.

1.3.2 Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer wird nach dem Brutto-Wert des Geschenks, also einschließlich der darauf entfallenen Umsatzsteuer, berechnet. Diese Pauschalsteuer entsteht unabhängig davon, ob der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann oder nicht.

Beispiel: Ein Unternehmer macht seinem Lieferanten ein Geschenk, für das er netto 15 Euro bezahlt hat. Diesen Wert erfasst er als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer so in seiner Buchführung. Er muss dennoch die Geschenke-Pauschalsteuer aus dem Brutto-Betrag in Höhe von 17,85 Euro (19 % Umsatzsteuer unterstellt) berechnen.

Die Pauschalsteuer von 30 % erhöht sich – da sie wie Lohnsteuer behandelt wird – um die mit der pauschalen Lohnsteuer verbundenen Nebensteuern wie **Kirchensteuer** oder **Solidaritätszuschlag**, beträgt also letztendlich 33,75 %. Dabei ist es gleichgültig, ob der Geschäftspartner einer steuererhebungsberechtigten Kirche angehört oder nicht – die pauschale Kirchensteuer wird stets fällig.

Wichtig:

Zwar entfiel seit 2021 für den größten Teil der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag. Das gilt aber nicht für die pauschale Lohnsteuer, für die er auch als Ergänzungsabgabe erhoben wird. Da hier weder die „Nullzone“ noch der „Übergangsbereich“ angewendet werden, kommt es bei der pauschalen Lohnsteuer weiterhin zu keiner Entlastung.

1.3.3 Einheitlichkeit bei der (Pauschal-) Besteuerung gefordert

Sie als Unternehmer können das Wahlrecht zur Pauschalierung nur einheitlich für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr ausüben (§ 37b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Sie können aber hinsichtlich der Pauschalbesteuerung bei Geschenken an Geschäftspartner und den Zuwendungen an Mitarbeiter unterschiedliche Entscheidungen treffen (BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 S 2297-b/14/10001).

Wer Arbeitnehmer verbundener Unternehmen (im Konzern) beschenkt, kann diese Zuwendungen individuell besteuern, auch wenn er die übrigen Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer pauschaliert besteuert. Aber Achtung: Nur diese Differenzierung ist erlaubt. Heißt: Für die übrigen Zuwendungen kann er dann das Wahlrecht wiederum nur einheitlich ausüben.

Übt ein ausländischer Zuwendender das Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG aus, sind die Zuwendungen, die im Inland gewährt werden, insgesamt einheitlich zu pauschalieren.

Ausgeübt wird das Wahlrecht über die Lohnsteuer-Anmeldungen. Das gilt auch für Zuwendungen an Geschäftspartner.

Tipp

Vor der Wahl, ob Sie Geschenke pauschaliert versteuern wollen oder nicht, sollten Sie mit spitzem Bleistift rechnen. Fragen Sie hier unbedingt Ihren Steuerberater, bevor Sie sich für eine Möglichkeit entscheiden. Denn Sie können Ihre Wahl nicht mehr rückgängig machen!

Beispiel:

Sie schenken am Ende des Jahres ihren guten Kunden traditionell eine Flasche Wein. Der Einkaufspreis beträgt 30 Euro pro Flasche. Sie erwerben 200 Flaschen, die Sie verschenken werden. Die hierfür zu entrichtenden 6.000 Euro sind bei Ihnen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG), da pro Kunde und Jahr die Grenze von 50 Euro je Geschenk nicht überschritten wird.

Sie haben einen ganz besonders guten Kunden, dem Sie statt der obligatorischen Flasche Wein eine VIP-Lounge-Eintrittskarte im Wert von 250 Euro schenken. Damit der Kunde keinen Ärger mit dem Finanzamt bekommt, wollen Sie diese 250 Euro pauschal versteuern. Sie denken, dass mit 75 Euro (= 250 Euro x 30 %) alles erledigt ist. Weit gefehlt! Denn Sie müssen **alle** Geschenke eines Kalenderjahres einheitlich behandeln. Mit anderen Worten: Sie müssen – wenn Sie das 250 Euro-Geschenk pauschal versteuern wollen – auch die anderen Geschenke pauschal versteuern. Damit müssen Sie:

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

a) $250 \text{ Euro} \times 30 \% \times 1 = 75 \text{ Euro}$

und

b) $30 \text{ Euro} \times 30 \% \times 200 = 1.800 \text{ Euro}$

insgesamt also 1.875 Euro Pauschalsteuer bezahlen. Der Einfachheit halber wurde auf den Miteinbezug von pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag verzichtet.

Folge: Sie müssen auch alle Empfänger der Weinflaschen unterrichten, dass Sie die pauschale Steuer für das Geschenk übernommen haben.

Wenn Sie diese Folge vermeiden wollen, haben Sie nur drei Möglichkeiten: Sie können entweder darauf verzichten, dem guten Kunden seine VIP-Lounge-Eintrittskarte zu geben, oder Sie teilen ihm mit, was das Geschenk wert war und lassen es ihn als Betriebseinnahme versteuern, oder Sie geben ihm das Geschenk privat.

2 Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer gehören bei diesen regelmäßig zum steuerpflichtigen (und auch sozialversicherungspflichtigen) Arbeitslohn. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen.

2.1 Wann sind Sachzuwendungen steuerfrei?

Bei Aufmerksamkeiten oder Gelegenheitsgeschenken (= also solchen nicht über 60 Euro) entsteht weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungspflicht. Solche Gelegenheitsgeschenke sind beispielsweise Blumen, Bücher, CDs etc. die dem Arbeitnehmer aus besonderem, persönlichen (!) Anlass gewährt werden.

Wichtig:

Damit die Zuwendung bis 60 Euro als Aufmerksamkeit steuerfrei ist, muss(!) ein besonderes persönliches Ereignis vorliegen. Weihnachten, Ostern, Pfingsten ... sind keine persönlichen Ereignisse. Ob das besondere persönliche Ereignis dagegen privat (Hochzeit, Geburtstag ...) oder beruflich (Jubiläum, bestandene Prüfung ...) veranlasst ist, ist gleichgültig.

Ebenfalls wichtig: Die 60 Euro sind keine Jahres- oder Monatsgrenze, sondern kommen bei jedem (!) persönlichen Ereignis zum Tragen. Es kann also durchaus sein, dass ein Mitarbeiter in einem Monat Geburtstag hat und gleichzeitig feiert sein Kind die erste Heilige Kommunion. Anders ausgedrückt: Eine Sachzuwendung von max. 60 Euro kann mehrfach steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei gewährt werden.

Kaffee, Obst, Tee, Kekse, trockene Brötchen und Mineralwasser, die der Arbeitgeber zum Verzehr am Arbeitsplatz oder in der Kantine bereit stellt, bleiben in unbeschränkter Höhe steuerfrei.

Beispiel: Ein Softwareunternehmen mit 80 Mitarbeitern packt täglich etwa 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen ...) in Körbe auf einem Buffet in der Kantine. Sowohl Mitarbeiter als auch Kunden dürfen sich bedienen. Außer trockenen Brötchen gab es nichts, also keine Butter, kein Aufschnitt, keine Marmelade. Zudem

Wichtig:

Bei den 60 Euro handelt es sich um eine Freigrenze. Übersteigt also ein Gelegenheitsgeschenk diesen Betrag auch nur um einen Cent, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztagig unentgeltlich aus einem HeiBgetrankeautomaten bedienen. Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfugungstellung einer Mahlzeit an Arbeitnehmer in Form eines Fruhstucks. Das sah der Bundesfinanzhof (Urteil vom 03.07.2019 – VI R 36/17) anders: Unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot mit einem HeiBgetrank sind kein Fruhstuck. Fur die Annahme eines (einfachen) Fruhstucks musste mindestens ein Aufstrich oder Belag mit angeboten werden. Folglich handelt es sich bei den angebotenen Speisen und Getranken nicht um Arbeitslohn, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten.

Neben der 60 Euro-Freigrenze gibt es eine weitere Freigrenze in Höhe von monatlich 50 Euro für Sachzuwendungen ohne besonderen Anlass.

2.2 Die Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen

Zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen bietet § 37b Abs. 2 EStG Arbeitgebern die Möglichkeit der 30 %-igen Pauschalversteuerung (zuzüglich pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für **betrieblich** veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. **Voraussetzung:** Die Sachzuwendungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht.

Beispiel: Sie bezahlen Mahlzeiten bei einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz, deren Wert 60 Euro übersteigt (R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR).

2.3 Ausnahmen von der Pauschalierungsmöglichkeit

Sie können nicht alle Sachzuwendungen nach § 37b EStG pauschalieren. Diese neue Pauschalierungsmöglichkeit greift nicht bei

- Sachzuwendungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8 EStG. Darunter fällt insbesondere die Überlassung eines Firmenwagens auch für Privatfahrten. Der so entstehende geldwerte Vorteil muss entweder nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.
- Sachzuwendungen im Sinne von § 8 Abs. 3 EStG. Hiervon erfasst wird der Rabattpflichtbetrag (derzeit 1.080 Euro im Jahr), der zum Zug kommt, wenn das arbeit gebende Unternehmen den Mitarbeitern verbilligt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen gewährt, mit denen er Handel treibt.
- Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen, wie z. B. Miles & More-Prämien (Pauschalbesteuerung mit 2,25 %; § 37a Abs. 1 EStG).
- Leistungen, die mit 25 % pauschal versteuert werden wie z. B. Arbeitslohn aus Anlass einer Betriebsveranstaltung (§ 40 Abs. 2 EStG).
- der Pauschalierung von sonstigen Bezügen mit einem besonderen Pauschalsteuersatz in einer größeren Zahl von Fällen (bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro je Arbeitnehmer, § 40 Abs. 1 EStG).

Wichtig:

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die unter der monatlichen Freigrenze von 50 Euro liegen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), sind steuerfrei. Wird die Freigrenze aber nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig. Bei der Prüfung, ob die Freigrenze eingehalten wird oder nicht, bleiben die nach § 37b EStG und § 40 EStG pauschal versteuerten Vorteile außer Ansatz.

Hinweis

Die pauschal nach § 37b Abs. 1 EStG versteuerten Sachzuwendungen sind kein Arbeitslohn im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind (§ 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung/SvEV). Der Umkehrschluss: Alle anderen pauschal versteuerten Sachzuwendungen z. B. an eigene Arbeitnehmer gelten als Arbeitsentgelt und sind damit sozialversicherungspflichtig.

2.4 Geschenk- und Tankgutscheine

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Gutscheine geben, die diese bei anderen Unternehmen einlösen können, muss genau darauf stehen, auf welche „Sache“ (= Ware oder Dienstleistung) Ihr Arbeitnehmer Anspruch hat. Das ist deshalb wichtig, weil solche Aufmerksamkeiten nur dann im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze lohnsteuerfrei sind, wenn es sich um eine **Sachzuwendung** handelt. Es darf **kein Bargeld** zugewendet werden, und zwar noch nicht einmal teilweise.

Beispiel: Ihr Arbeitnehmer löst den Gutschein ein und lässt sich den „nicht verbrauchten“ Restbetrag ausbezahlen. Damit liegt keine Sachzuwendung mehr vor, der gesamte Betrag ist lohnsteuerpflichtig.

Hinweis

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung müssen Sie als Arbeitgeber beweisen (können), dass Ihre Sachzuwendungen steuerfrei sind. Sie haben somit sicherzustellen, dass Restbeträge nicht bar ausgezahlt werden dürfen. Dazu gehört es dann auch, z. B. mit den Gutschein-Unternehmen nachweislich zu vereinbaren, dass Gutscheine nur für die vereinbarte Sachzuwendung eingelöst werden können. Es ist hilfreich, wenn Sie sich von den einlösenden Stellen regelmäßig bestätigen lassen, dass Restbeträge grundsätzlich nicht ausbezahlt werden.

Früher wurde es „gefährlich“, wenn Sie auf Gutscheinen anzurechnende Beträge oder Höchstbeträge angeben hatten. Denn dann war nach der „harten Lesart“ kein Sachbezug mehr gegeben. Nunmehr gilt: Ein bei einem Dritten einzulösender Gutschein ist auch dann ein Sachbezug, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist. Die 50 Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) kann also angewendet werden.

Das Finanzamt erkennt es auch an, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern elektronische Gutscheine geben. Tankkarten vom Arbeitgeber sind erlaubt (BFH vom 11.11.2010 – VI R 27/09). Auch hier entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern die Grenzen eingehalten werden. Wenn auf der elektronischen Karte sowohl die Literzahl als auch der monatliche Höchstbetrag von 50 Euro gespeichert sind, können Sie darüber hinaus dann Ihren Arbeitnehmern keine weiteren Sachzuwendungen lohnsteuerfrei zukommen lassen.

Bis Ende 2019 waren „Tankumwege“ zur „Betriebstankstelle“ nicht nötig. Ihre Mitarbeiter konnten zu einer beliebigen Tankstelle fahren, das Tanken zunächst selbst bezahlen und sich von Ihnen dann gegen Beleg das vorgestreckte Geld auszahlen lassen, ohne dass deswegen Lohnsteuer angefallen ist (BFH vom 11.11.2010 – VI R 41/10). Das hat sich geändert.

Wichtig:

Zu den Einnahmen in Geld gehören seit dem 01.01.2020 auch zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen. Geben Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern Geldleistungen, die an einen bestimmten Zweck gekoppelt sind oder erstatten Sie ihnen nachträglich Kosten, kann dies grundsätzlich kein Sachbezug sein. Geldersatzmittel und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, sind ebenfalls Geldleistungen und somit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Damit ist wohl auch die Arbeitgeberzusage, dass die Tankkosten der Arbeitnehmer bis zur Höhe von 50 Euro im Monat gegen Vorlage von Tankquittungen erstattet werden, kein begünstigter Sachbezug mehr, sondern eine Geldzahlung. Begünstigter Sachbezug ist höchstwahrscheinlich nur die direkte Zahlung an den Tankstellenbetreiber. Dabei ist aber noch nicht geklärt, ob die 50-Euro-Regelung es zulässt, dass vom Arbeitgeber ausgestellte eigene Gutscheine nachträglich an das leistenden Unternehmen bezahlt werden dürfen, oder ob der Wert im Voraus bezahlt werden muss.

Eine Einschränkung macht der Gesetzgeber allerdings bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Inland berechtigen. Hier bleibt die 50-Euro-Grenze anwendbar, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) erfüllt werden.

Es verbleiben also im Grund lediglich zwei Kategorien der Einlösungsmöglichkeiten:

1. Gutscheine für limitierte Netze (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG): Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder eine regionale City-Card.
2. Gutscheine für eine limitierte Produktpalette (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG): Hierunter fallen z. B. Tankkarten, Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten. Gutscheine von Online-Händlern sind nur noch begünstigt, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette berechtigen.

Rückwirkend zum 01.01.2020 wurden die rigiden Vorschriften seitens der Finanzverwaltung wieder etwas entschärft (BMF-Schreiben vom 15.03.2022 – IV C 5 – S 2334/19/10007:007). Die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug ist dazu ab 2020 konkretisiert worden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG):

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Beispiel 1: Arbeitgeber A schuldet seinem Arbeitnehmer B ein Fahrrad. Statt des Fahrrads gibt A dem B 800 Euro bar, damit er sich ein Fahrrad kauft. Hier handelt es sich um eine zweckgebundene Geldleistung, nicht um einen Sachbezug.

Beispiel 2: Der Arbeitnehmer B kauft ein Fahrrad. Er legt den Kaufbeleg vor und erhält dafür von seinem Arbeitgeber A den Betrag von 800 Euro erstattet. Auch hier liegt kein Sachbezug vor, sondern eine nachträgliche Kostenerstattung.

Etwas anderes dagegen gilt für durchlaufende Gelder und beim Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG).

Beispiel 3: Während einer Fortbildungsveranstaltung wird ein Rahmenprogramm durchgeführt. Die Arbeitnehmerin X bezahlt die Kosten für das Rahmenprogramm. Danach lässt sie sich von ihrem Arbeitgeber Y die Auslagen für das Rahmenprogramm und die dort verzehrten Speisen und Getränke erstatten. Hier liegt ein steuerfreier Auslagenersatz vor, weil X die Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers Y geleistet hat. Folglich handelt es sich um einen Sachbezug.

Damit sind seit dem 01.01.2020 folgende Sachbezüge steuer- und sozialversicherungspflichtig:

- Eine Kostenerstattung nach Vorlage des Kassenbelegs durch den Arbeitnehmer.
- Zweckgebundene Geldleistung an den Arbeitnehmer, damit dieser sich die Ware selbst besorgen kann.
- Offene Zahlungssysteme, z. B. auf Basis von Visa- oder Mastercard (aufladbare Kreditkarten oder andere Karten mit der theoretischen Möglichkeit auf Bargeldauszahlung).

Des Weiteren sind jetzt alle Gehaltsumwandlungen aus geschuldetem Lohn zu Gunsten des Sachbezugs steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wichtig:

Gutscheine und Geldkarten fallen nur noch dann unter die 50-Euro-Freigrenze, wenn Sie als Arbeitgeber sie Ihren Arbeitnehmern zusätzlich (!) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Damit ist eine Gehaltsumwandlung von Barlohn in Sachbezug steuerlich nicht mehr begünstigt.

3 Sonderfragen der Pauschalversteuerung

Für besondere Arten von Geschenken und Zuwendungen gelten natürlich auch besondere Regelungen.

3.1 VIP-Logen

Wird Ihnen als werbendem Unternehmer ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, der neben der Werbeleistung auch die Überlassung von Eintrittskarten und Bewirtung umfasst, können Sie nach der immer noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung (VIP-Logenerlass; BMF-Schreiben vom 22.08.2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05) den Rechnungsbetrag aufteilen in:

- Werbung: 40 % = in vollem Umfang Betriebsausgabe
- Bewirtung: 30 % = zu 70 % Betriebsausgabe und
- Geschenke: 30 %, davon wiederum entfallen 50 % an Arbeitnehmer und 50 % an Geschäftsfreunde.

Diese vereinfachte Aufteilungsregelung können Sie auch weiterhin im Zusammenhang mit § 37b EStG nutzen, wobei zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nur die Aufwendungen für Geschenke zählen.

Schwierigkeiten könnte es geben, wenn die vereinfachte Aufteilungsregelung seitens des Finanzamts bezweifelt wird. Wenn dann bei solchen Events auch Mitarbeiter anwesend sind, droht unter Umständen eine Nachforderung der auf Geschenke entfallende pauschale Lohnsteuer.

Beispiel:

Das Unternehmen X mietete für jährlich 130.000 Euro eine VIP-Loge mit 12 Sitzplätzen in einer Mehrzweckhalle an. Bewirtet wurde niemand. X durfte nur innerhalb der Loge sein Logo und den Unternehmensschriftzug zeigen. X lud Geschäftspartner zu entsprechenden Events in die Loge ein. Dabei waren auch die Geschäftsführung und andere Mitarbeiter des Gastgebers X bei diesen Terminen anwesend. X teilte die Aufwendungen für die Loge in Anlehnung an den VIP-Logenerlass auf in 57 % für Werbung und 43 % für Geschenke. Für die Geschenke führte X die pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG ab. Den im Erlass vorgesehenen 30 %-igen Bewirtungsanteil splittete X im Verhältnis 4 : 3. Das Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass ein geschätzter Anteil von 75 % auf Geschenke und nur 25 % auf Werbung entfiel. Es forderte für den Geschenkeanteil pauschale Lohnsteuer nach. Auch das Finanzgericht (FG Berlin-Brandenburg vom 22.06.2021, 8 K 8232/18) meinte, dass X bei der Pauschalierung nach § 37b EStG nicht an die VIP-Logenerlasse gebunden sei, da Werbe- und Sponsoringmaßnahmen nur innerhalb der VIP-Loge gestattet waren.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof in einer Grundsatzentscheidung zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen Stellung bezogen (BFH vom 23.11. 2023, VI R 15/21):

- Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

- Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen.
- Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

3.2 Incentive-Reisen

Incentive-Reisen sind Reisen, die ein Unternehmen entweder – aktuellen oder potenziellen – Geschäftspartnern oder den eigenen Arbeitnehmern zukommen lässt, um so entweder die Beziehungen zu stärken oder besondere Anstrengungen zu belohnen.

3.2.1 Incentive-Reisen für Geschäftspartner

Stellt die Reise eine additive Gegenleistung zu bereits erbrachten Leistungen dar, sind die tatsächlich entstandenen Fahrt- und die Unterbringungskosten in voller Höhe Betriebsausgaben. Bewirtungen werden nach den „üblichen“ Regeln behandelt, also sind 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig, 30 % nicht. Die Vorsteuer dagegen kann aus 100 % der Bewirtungsaufwendungen gezogen werden.

Der empfangende Geschäftspartner muss seinerseits in Höhe des Reisewerts Betriebseinnahmen ansetzen, und zwar auch dann, wenn die Reise nicht einen bestimmten Unternehmer, sondern einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, zugewendet wird.

Es wird unterstellt, dass eine Incentive-Reise auch von allgemeinem touristischem Interessen ist. Deshalb ist sie bei empfangenden Einzelunternehmern oder Personengesellschaften eine gleichzeitige Entnahme. Ist der Empfänger eine Kapitalgesellschaft, so liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung an den oder die teilnehmenden Gesellschafter vor.

Die Entnahme oder die verdeckte Gewinnausschüttung sind mit dem üblichen Endpreis der gesamten zugewandten Reise anzusetzen.

Wichtig:

Der empfangende Geschäftspartner muss die Reise auch dann als Betriebseinnahmen erfassen, wenn das „gastgebende“ Unternehmen keine Betriebsausgaben geltend machen darf.

Sollen für den empfangenden Geschäftspartner keine „negativen“ Steuerfolgen entstehen, kann der „Gastgeber“ die Sachzuwendung pauschal mit 30 % pauschal versteuern, um sämtliche steuerliche Folgen abzugelten.

3.2.2 Incentive-Reisen für Arbeitnehmer

Alle Ausgaben sind unstrittig Betriebsausgaben. Bei Arbeitnehmern sind solche Incentive-Reisen in aller Regel Arbeitslohn.

Hinweis

Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen (BFH vom 16.10.2013 – VI R 78/12).

3.3 Nicht lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer

Sind Arbeitnehmer, die grundsätzlich pauschal versteuerbare Sachzuwendungen erhalten, in Deutschland nicht (lohn-)steuerpflichtig, müssen Arbeitgeber diese Zuwendungen nicht – auch nicht pauschal – versteuern (BFH vom 16.10.2013 – VI R 57/11). Mit anderen Worten: Die Zuwendungen sind steuerfrei.

3.4 Rücknahme von Pauschalierungswahlrechten

Die Pauschalierungswahlrechte nach § 37b Abs. 1 EStG (Dritte, Nichtarbeitnehmer) und Abs. 2 (Arbeitnehmer) dürfen unabhängig voneinander wahrgenommen werden (BFH vom 15.06.2016 – VI R 54/15). Die Pauschalierungsmöglichkeiten sind für beide Fälle antragslos ausgestaltet und werden durch Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt.

Die Pauschalierungswahlrechte sind widerruflich. Das ergibt sich zum einen aus dem Gesetzeswortlaut. Denn Antrags- und Wahlrechte, die weder unwiderruflich ausgestaltet sind noch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, können anderweitig ausgeübt werden, solange der Steuerbescheid nicht bestandskräftig und die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Widerruf führt dazu, dass die Zuwendungen rückwirkend in die Veranlagung der Zuwendungsempfänger als Einnahmen einzubeziehen sind.

Für den Widerruf genügt eine formlose Erklärung des Zuwendenden allerdings nicht. Der Widerruf muss durch Abgabe einer (ggf. auf „Null“ lautenden) Steueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt erklärt werden. Außerdem ist der Widerruf nur wirksam, wenn der Zuwendende die Zuwendungsempfänger davon unterrichtet, damit diese die entsprechenden Einnahmen für ihre Veranlagung nacherklären können.

Wichtig:

Es dürfte wohl praktisch kaum vorkommen, dass jemand die Pauschalierung widerruft. Täte er es, dann müsste er damit rechnen, dass sich die Geschäftsbeziehungen und das Arbeitsklima nicht – wie erhofft – durch das Geschenk verbessern, sondern viel eher verschlechtern. Sollten Sie diese Möglichkeit erwägen, sollten Sie nicht nur steuerliche Überlegungen anstellen.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Anne Katrin Figge/fotolia.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 19538

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de